



192. **Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 15. Juli 1902 übermittelt der Gemeinderat Wallisellen die Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen zur Genehmigung:

a. Der Auglistraße von der alten Winterthurerstraße bis zur Dorfstraße nordwestlich von Niederschwerzenbach;

b. der Verbindungsstraße zwischen Dorfstraße und Auglistraße (Fortsetzung der Bahnhofstraße).

c. der Bahnhofstraße vom Stationsplatz bis zur Dorfstraße (abgeänderte Baulinien);

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte für die Auglistraße im Amtsblatt vom 29. November 1901, für die Verbindungsstraße im Amtsblatt vom 15. April 1902 und für die Bahnhofstraße im Amtsblatt vom 4. August 1899 und 13. Juni 1902.

Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 12. beziehungsweise 15. Juli 1902 sind gegen die Vorlagen a. und c. keine Rekurse eingegangen. Ein Rekurs des Herrn Joh. Haller in Wallisellen gegen die Vorlage b. wurde vom Bezirksrat mit Beschluß vom 29. Mai 1902 abgewiesen.

Hierorts sind keine Einsprachen gemacht worden.

Die Baudirektion berichtet:

ad. a. Die Auglistraße zweigt im Dorf 80 m nordöstlich der Kreuzungsstelle der Dorfstraße (I. Kl. Nr. 3 und 4) mit der alten Winterthurerstraße (I. Kl. Nr. 2) von der letzteren gegen Südosten ab, verfolgt auf eine Länge von zirka 300 m den bestehenden Augliweg, läßt denselben dann links liegen und nähert sich allmählig der Dorfstraße bis auf 50 m Abstand, biegt dann plötzlich gegen Süden ab und mündet beim Bahnübergang der Linie Wallisellen-Winterthur nordwestlich von Niederschwerzenbach ziemlich rechtswinklig in die Dorfstraße ein.

Nach dem durch Regierungsbeschluß vom 1. Februar 1900 genehmigten Bebauungsplan der Gemeinde Wallisellen verlief diese Straße in einem Abstände von zirka 120 m annähernd parallel der Dorfstraße bis zur Straße II. Klasse Niederschwerzenbach-Rieden.

Der Baulinienabstand beträgt durchgehends 16 m. Die Niveaulinie verläuft von der Winterthurerstraße aus auf 215 m horizontal und fällt dann gegen die Dorfstraße hin mit 0,35, 0,50, 2, 5,35, 0,5 und 3,19 ‰.

ad. b. Die sogenannte Verbindungsstraße zwischen der Dorfstraße und der Auglistraße bildet die Fortsetzung der bestehenden Bahnhofstraße in der Richtung gegen Rieden. Nach dem vorgelegten Bebauungsplan sollte die verlängerte Axe der Bahnhofstraße zugleich die Axe der Verbindungsstraße bilden. In der heutigen Vorlage ist letztere etwas gegen Südosten verschoben. Diese Projektänderung wurde jedenfalls mit Rücksicht auf den Kostenpunkt der Straßenanlage vorgenommen. Vom technischen und ästhetischen Standpunkt aus hätte ohne Zweifel das erste Projekt den Vorzug verdient.

Der Baulinienabstand beträgt auch hier 16 m.

Die Niveaulinie steigt von der Dorfstraße aus mit 10,5 ‰ bis zur Auglistraße.

ad. c. Hier handelt es sich um die abgeänderten Baulinien der Bahnhofstraße vom Stationsplatz bis zur Dorfstraße. Die mit Regierungsbeschluß vom 6. August 1901 genehmigten Baulinien hatten 16,50 m Abstand. Die Gemeindeversammlung vom 16. Juli 1899 erweiterte den Abstand auf 18 m, was im Amtsblatt vom 4. August 1899 publiziert wurde. Durch Gemeindebeschluß vom 1. Juni 1902 endlich wurden die Baulinien dieser Straße nochmals etwas abgeändert und nach der heutigen Vorlage festgesetzt. Der Baulinienabstand von 18 m wurde beibehalten; dagegen sind die Baulinien den bestehenden Bauten etwas besser angepaßt worden.

Die vorgelegten Pläne geben im übrigen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß und können genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeinde Wallisellen vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne:

a. Der Auglistraße von der alten Winterthurerstraße bis zur Dorfstraße beim Übergang der Bahnlinie Wallisellen-Winterthur nordwestlich von Niederschwerzenbach;

b. der Verbindungsstraße zwischen der Dorfstraße und der Auglistraße als Fortsetzung der Bahnhofstraße;

c. der Bahnhofstraße vom Stationsplatz bis zur Dorfstraße (abgeänderte Baulinien) werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, diesen Genehmigungsbeschluß gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Zustellung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 31. Januar 1903.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*J. A. Kuhn*